

## 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Einkauf der Firma Merten GmbH und sind entsprechend Vertragsbestandteil aller Bestellungen der Firma Merten GmbH.

## 2 Recht und Gerichtsstand

Es gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, für sämtliche Vertragsbeziehungen deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtskonvention von 1980, CISG) wird gemäß Art. 6 dieses Übereinkommens ausgeschlossen. Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, das für den Sitz der Firma Merten GmbH zuständige Gericht. Gleiches gilt ferner, wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten als nicht vereinbart, auch wenn die Firma Merten GmbH nicht gesondert widerspricht oder der Vertragspartner angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Spätestens die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Vertragspartner.

## 4 Schriftform

Die Firma Merten GmbH bestätigt grundsätzlich alle Vereinbarungen und Zustimmungserklärungen schriftlich; das gilt auch für mündliche Absprachen mit den Geschäftsführern der Firma Merten GmbH und Prokuristen der Firma Merten GmbH und/oder Firma Merten GmbH. Die elektronische Form (§ 126a BGB) anstelle der Schriftform ist ausgeschlossen. Von dem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.

## 5 Vertragsausführung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Firma Merten GmbH den Auftrag oder wesentliche Teile an Dritte zu vergeben. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Firma Merten GmbH die nachstehend für den Fall der Lieferüberschreitung vereinbarte Vertragsstrafe für die Dauer der Zuwiderhandlung erhe-

ben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt wahlweise daneben - unter Anrechnung der Vertragsstrafe - oder statt dessen vorbehalten. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung und/oder statt der Leistung bleiben hierdurch unberührt.

## 6 Liefer- und Leistungsfristen

Die Firma Merten GmbH ist auf pünktliche Zulieferung für die eigene Produktion angewiesen. Alle Liefertermine sind deshalb strikt einzuhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall der Überschreitung des Liefertermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des von der Firma Merten GmbH geschuldeten Kaufpreises oder Werklohns pro Tag der Überschreitung des Liefertermins an die Firma Merten GmbH zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf einen Zeitraum von maximal 50 Tagen oder maximal 10 % der Auftragssumme beschränkt und gilt unbeschadet sonstiger kaufrechtlicher Rechte. Die Geltendmachung von Schadensersatz aus Lieferverzug bleibt wahlweise daneben - unter Anrechnung der Vertragsstrafe - oder statt dessen vorbehalten. Sobald für den Vertragspartner Grund zu der Annahme besteht, dass er die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig wird erbringen können, so hat er der Firma Merten GmbH davon unverzüglich Mitteilung zu machen, um der Firma Merten GmbH notfalls eine anderweitige Eindeckung zu ermöglichen. Die durch nicht pünktliche Lieferung entstehenden Mehrkosten gehen aus dem Gesichtspunkt des Verzugs des Vertragspartners zu dessen Lasten. Die Firma Merten GmbH ist berechtigt, den Vertragspartner aufzufordern, seine pünktliche Lieferbereitschaft und Lieferfähigkeit binnen 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht, ist die Firma Merten GmbH berechtigt, sanktionslos vom Vertrag zurückzutreten.

## 7 Versand, Kosten der Lieferung und Gefahrtragung bei Versand

Wenn nicht anders vereinbart, hat der Versand frei von allen Kosten auf Gefahr des Lieferers an die vom Besteller angegebene Empfangsstelle zu erfolgen. Die Versandpapiere und Versandanzeigen (2-fach) müssen die in der Bestellung angeführten Bestellzeichen (insbesondere Bestell-Nummer und Artikel-Nummer) enthalten. Warensendungen ohne Bestellangaben werden auf Gefahr und Rechnung des Lieferers bis zur Klärung ein-

gelagert. Der Schriftverkehr ist mit dem Einkauf zu führen, Versandanzeige und Lieferschein sind bei Versand in 2-facher, die Rechnung ist in 1-facher Ausfertigung mit der Lieferung zu übermitteln. Rechnungen, bei denen die vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellungen fehlen, gelten bis zur Klarstellung durch den Lieferer als nicht erteilt. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Firma Merten GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Mit etwa vereinbarten An- und Zwischenzahlungen ist eine Anerkennung der vertragsgemäßen Leistung nicht verbunden.

## 8 Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung und ordnungsgemäß ausgestellter Rechnung zum 15. des der Lieferung folgenden Monats mit einem Skonto von 3 % oder binnen 90 Tagen netto ab Lieferung.

## 9 Abtretungsverbot und Eigentumsübertragung

Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners aus diesem Auftrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Firma Merten GmbH unzulässig.

## 10 Eigentumsübergang

Mit der Übergabe wird die Ware unmittelbar Eigentum der Firma Merten GmbH. Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners - gleich in welcher Form - gilt als nicht erfolgt.

## 11 Mängelhaftung

Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Bestimmungen Deutschlands und der Europäischen Union sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden Deutschlands sowie der Europäischen Union entsprechen und spezifikationsgerecht sind. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften erforderlich, so hat der Vertragspartner das Einverständnis der Firma Merten GmbH einzuholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die von der Firma Merten GmbH gewünschte Ausführung, so hat er dies unverzüglich der Firma Merten GmbH schriftlich anzuzeigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder

Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen der Firma Merten GmbH wird der Vertragspartner ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen. Änderungen in der Art der Zusammensetzung oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind der Firma Merten GmbH vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Sie bedürfen ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Firma Merten GmbH wird diese nur schriftlich erteilen. Der Vertragspartner hat dabei nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich seiner Fertigung, Prüfung, Verpackung usw. zu treffen, um das Einhalten der von der Firma Merten GmbH gestellten Anforderungen jederzeit gewährleisten zu können. Die Garantieverpflichtungen des Vertragspartners erstrecken sich auch darauf, eventuell fehlende Schutzvorrichtungen an Maschinen und Geräten und dergleichen nachzuliefern und einzubauen und in jeder Hinsicht dafür zu sorgen, dass die gelieferte Anlage den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Bei Sachmängeln kann die Firma Merten GmbH nach ihrer freien Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (bei Rücktritt: auch teilweiser Rücktritt) geltend machen. In dringenden Fällen, in denen eine Mängelbeseitigung durch den Vertragspartner unzumutbar ist, ist die Firma Merten GmbH zur Schadensminimierung berechtigt, ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Vertragspartners schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Gleiches gilt im Falle des Verzuges des Vertragspartners. Ersatzfähig sind dabei Kosten eines von der Firma Merten GmbH beauftragten Dritten oder die kalkulatorischen Eigenkosten der Firma Merten GmbH. Wird die Firma Merten GmbH wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen Fehlerhaftigkeit ihres Produktes in Anspruch genommen, ist auf die Ware des Vertragspartners zurückzuführen ist, dann ist die Firma Merten GmbH berechtigt, von dem Vertragspartner Ersatz dieses Schadens zu

verlangen, soweit als er durch die vom Vertragspartner gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Vertragspartner hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese der Firma Merten GmbH nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit der Firma Merten GmbH auf Verlangen eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem wird der Vertragspartner sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und der Firma Merten GmbH auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

Der Vertragspartner garantiert zudem die Freiheit der Lieferungen und Leistungen von Rechten Dritter, die die freie Nutzbarkeit seitens Merten GmbH einschränken könnten. Im Übrigen gelten die vorgenannten Regelungen zur Mängelhaftung bei Nichterhaltung dieser Garantie.

#### 12 Verjährung

Ansprüche nach Ziff. 11 verjähren binnen 36 Monaten nach Gefahrübergang.

#### 13 Abnahme und Mängelrüge

Die Abnahme durch die Firma Merten GmbH erfolgt bei Anlieferung nach Stichprobentabellen DIN/ISO 2859/1 mit einem zulässigen AQL-Wert von 0,65 für Hauptfehler, 1,0 für Nebenfehler, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart. Die Firma Merten GmbH ist darüber hinaus nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen. Rügen wegen offenkundig fehlerhafter Lieferung kann die Firma Merten GmbH binnen zwei Wochen ab Anlieferung der Ware geltend machen. Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Waren herausstellen, kann die Firma Merten GmbH noch binnen zwei Wochen nach ihrer Entdeckung rügen. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

#### 14 Beistellungen

Materialbeistellungen bleiben, auch wenn sie berechnet werden, Eigentum der Firma Merten GmbH und sind als solche getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten.

Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe entsprechend Ziffer 5 geschuldet. Bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhaftem teilweisen oder gänzlichem Untergang der beigegebenen Gegenstände ist kostenlos Ersatz zu leisten.

#### 15 Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle

sowie Muster und dergleichen dürfen ebenso wie danach hergestellte Waren ohne schriftliche Einwilligung der Firma Merten GmbH weder einem Dritten weitergegeben noch zugänglich gemacht oder zu Reklamezwecken benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Firma Merten GmbH zugänglich gemachten Fertigungstechniken, Materialien und Know How derselben oder von ihm im Rahmen dieser Geschäftsbeziehungen erworbenen eigenen Kenntnisse. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder zum Teil auf Kosten der Firma Merten GmbH anzufertigen sind, gehen mit der Herstellung in das Eigentum der Firma Merten GmbH über. Die Berechnung derselben gegenüber der Firma Merten GmbH kann erst erfolgen nach vertragsgemäßer Vorlage von Ausfallmustern und Freigabe durch die Firma Merten GmbH. Die Firma Merten GmbH ist berechtigt, die Überlassung der von ihr an- oder bezahlten Formen und Werkzeuge zu verlangen. Die beigegebenen Gegenstände wie Formen und Werkzeuge werden vom Vertragspartner sorgfältig verwahrt und instandgehalten, so dass sie jederzeit benutzbar sind.

#### 16 Nutzungsrechte

Der Vertragspartner gewährt der Firma Merten GmbH das nicht ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich unbegrenzte Recht gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten, die in das Vertragsprodukt eingeflossen sind, zu nutzen. Der Vertragspartner räumt der Firma Merten GmbH dieses Nutzungsrecht auch an Software, die zum Vertragsprodukt gehört, einschließlich zugehöriger Dokumentation, neben dem Recht zur Nutzung gemäß § 69a ff UrhG ein. Sicherungskopien dürfen erstellt werden.

#### 17 Regelungen für Lieferung von Hard- und Software

Der Vertragspartner hat der Firma Merten GmbH im Falle der Lieferung von Hardware und/

oder Software vor Bestellung durch Firma Merten GmbH über alle möglichen Anschluss- und Installationsbedingungen zu unterrichten. Geräte, die üblicherweise vom Lieferanten installiert werden, müssen am Montageort in funktionsfähigem Zustand sein. Die Funktionsbereitschaft muss in angemessener Form nachgewiesen und von Firma Merten GmbH bestätigt werden.

Der Vertragspartner führt die Installation mit seinen Mitarbeitern durch. Die Kosten hierfür sind im Festpreis enthalten. Der Vertragspartner ist gehalten, der Firma Merten GmbH die erforderliche Software zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner gewährt der Firma Merten GmbH ein unbeschränktes, örtlich, zeitlich und sachlich unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht für die gelieferte Software. Eine zusätzliche Vergütung für eine parallele mehrfache Nutzung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die gelieferte Software frei von Viren oder ähnlichen Störungen ist.

#### 18 Schutzrechte

Der Vertragspartner garantiert, dass durch die Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterveräußerung der von ihm gelieferten Gegenstände Schutzrechte, insbesondere Urheber-, Patent- und Lizenzrechte Dritter nicht verletzt werden.

#### 19 Geheimhaltung

Alle Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrags von uns erhält sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferanten gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ebenfalls genehmigten Subunternehmern aufzuerlegen. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z.B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Als Dritte gelten nicht genehmigte Subunternehmer gem. dieser Bestimmungen, wenn sich diese gegenüber dem Lieferanten zur Vertraulich-

keit verpflichtet haben. Diese Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzusenden, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in Punkt 6 bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Wird unsere Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit der Abwicklung der Bestellung an uns unangefordert zurückzugeben.

#### 20 Schlussbestimmung

Dem Lieferant steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Nebenabreden sind außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen. Sollten Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksamer Vertragsbestandteil. Es gelten im Falle der Unwirksamkeit solche Bedingungen als vereinbart, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingungen möglichst nahe kommen.

**Merten GmbH**  
Postfach 100653  
D-51606 Gummersbach  
Tel. +49 2261 702-01  
Fax +49 2261 702-284  
info@merten.de  
[www.merten.de](http://www.merten.de)